

Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Vereins

Cannabisverein Recklinghausen e.V.

Stand: _01.06. 2024

I. Einleitung

Ziel unseres Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts ist die Sicherstellung und Förderung der Gesundheit aller Mitgliederinnen und Mitglieder (nachfolgend: „Mitglieder“) unseres Vereins sowie die Gewährleistung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Risiken des Cannabiskonsums.

Uns liegt die Gesundheit aller Menschen und insbesondere unserer Mitglieder sehr am Herzen. Daher sind wir nach Kräften bemüht, die Gefahren durch den Konsum von Cannabis so gering wie möglich zu halten. Mit diesem Konzept verpflichten wir uns selbst zur Einhaltung von Standards, die dieses Ziel ermöglichen sollen.

Außerdem spielt der Schutz der Jugend für uns eine große Rolle. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen kann der Konsum von Cannabis in der Jugend die Entwicklung und Ausreifung des Gehirns beeinträchtigen. Aus diesem Grund lehnen wir den Konsum von Cannabis durch Minderjährige ab und sensibilisieren unsere volljährigen Mitglieder auf diese Problematik.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Konzepts sind die Regelungen des KCanG zur Qualitätssicherung und des Gesundheitsschutzes (§ 18, 21 KCanG) sowie zum Kinder- und Jugendschutz und zur Suchtprävention (§ 23 KCanG).

II. Jugendschutz

1. Mindestalter

Das Mindestalter für den Beitritt in unseren Verein beträgt 21 Jahre. Damit haben wir uns bewusst für eine höhere Altersgrenze entschieden, als im KCanG vorgeschrieben. Grund hierfür ist die Entwicklung des Gehirns, die mit 18 Jahren in den meisten Fällen noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Unser Verein steht für einen bewussten und sicheren Umgang mit Cannabis. Wir haben für uns entschieden, dass die Ausgabe von Cannabis an unter 21-Jährige nicht mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

2. Zugangskontrollen

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten unseres Vereins ist nur Mitgliedern gestattet. Beim Eintritt in die befriedeten Besitztümer unseres Vereins ist in jedem Fall der Mitgliedsausweis in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzuzeigen.

Kann eine Person keinen Lichtbildausweis oder keinen Mitgliedsausweis vorzeigen, so wird ihr der Zutritt zu den befriedeten Besitztümern verwehrt.

Die mit dem Anbau und der Abgabe von Cannabis beauftragten Personen stellen die Einhaltung dieser Zugangskontrollen sicher.

3. Präventionsbeauftragter

Unser Verein verfügt über einen Präventionsbeauftragten, der die Einhaltung der Regeln des Jugend- und Gesundheitsschutzes überwacht und als Ansprechpartner für Mitglieder des Vereins in allen diesbezüglichen Fragen fungiert.

Unser Präventionsbeauftragter hat seine Sachkunde durch Teilnahme an der Schulung nachgewiesen. Er wird seine Sachkunde durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen, mindestens alle drei Jahre auffrischen und vertiefen und sich darüber hinaus über aktuelle Entwicklungen in der Suchtprävention, dem Jugendschutz und dem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis informieren.

Der Präventionsbeauftragte dient darüber hinaus der Information und Anleitung des Vorstandes. Der Präventionsbeauftragte berät den Vorstand über Maßnahmen, wie der Jugend- und Gesundheitsschutz im Verein noch effektiver gestaltet werden kann.

Der Präventionsbeauftragte unseres Vereins ist für unsere Mitglieder ständig erreichbar. Seine Kontaktdaten lauten:

Achim Krüger 015127526570 info@cannabisverein.nrw

4. Erziehung und Aufklärung

Unser Verein bietet vereinsangehörigen Eltern und Angehörigen Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Cannabiskonsum innerhalb der Familie oder dem Umfeld und der Vermeidung von Risiken an.

Dabei arbeitet unser Verein mit folgender Beratungsstelle zusammen:

DROB Drogenberatung Recklinghausen, Kaiserwall 34, 45657 Recklinghausen.

Diese Stelle ist nicht nur auf die Unterstützung Suchtkranker spezialisiert, sondern insbesondere auch auf die Unterstützung von Familienangehörigen bei Suchtproblematiken sowie die Prävention.

Damit möchte unser Verein seinen Beitrag zu einer Aufklärung innerhalb der Gesellschaft und damit zu einer frühen und effektiven Prävention bei Jugendlichen beitragen, ohne jedoch nach außen hin aktiv in Erscheinung zu treten.

Außerdem bieten wir eine ständige Verfügbarkeit unseres Präventionsbeauftragten an, bei der sich Mitglieder auch anonym per Telefon oder E-Mail melden können, um sich über problematische Konsummuster oder Suchtthematiken beraten zu lassen. So möchten wir unseren Mitgliedern die Chance bieten, sich anonym und ohne die Gefahr einer Stigmatisierung oder Verurteilung helfen zu lassen. Damit möchten wir die Hemmschwelle bei unseren Mitgliedern senken, um im Ergebnis eine effektive Präventionsarbeit leisten zu können.

5. Zuwiderhandlungen

Sollten dem Verein Zuwiderhandlungen von Mitgliedern gegen diese Jugendschutzvorschriften bekannt werden, wird der Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zukünftige Zuwiderhandlungen auszuschließen. Falls erforderlich, wird das betroffene Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

III. Gesundheitsschutz

1. Aufklärung

Um die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Cannabis so gering wie möglich zu halten, bietet unser Verein seinen Mitgliedern Aufklärung und Beratung über den Präventionsbeauftragten an.

Uns ist bewusst, dass einige Mitglieder dieses Angebot aufgrund der Angst vor einer Stigmatisierung nicht wahrnehmen wollen und eine direkte Ansprache auf problematische Konsummuster für viele Menschen sehr unangenehm sein kann. Außerdem ist der Konsum in und um unseren Verein verboten, weshalb wir selbst keine Einblicke in die Konsummuster und -mengen unserer Mitglieder gewinnen können. Um diese Lücke zu füllen, bieten wir daher auch Informationsmaterial und Broschüren der folgenden Beratungsstelle an:

DROB Drogenberatung Recklinghausen, Kaiserwall 34, 45657 Recklinghausen.

Diese Beratungsstelle ist spezialisiert auf

- Suchtberatung und -prävention
- Unterstützung von Menschen mit Suchtgefährdung
- Unterstützung von Familienangehörigen Suchtkranker

Mithilfe dieser Maßnahmen möchten wir unsere Mitglieder dezent, aber bestimmt, auf die Gefahren und Risiken des Konsums hinweisen und ihnen Werkzeuge an die Hand geben, diese für sich selbst und für Dritte zu minimieren.

2. Intervention

Werden dem Verein oder dem Präventionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass ein Mitglied problematische Konsummuster aufweist und mit der Bewältigung selbst überfordert ist, so wird der Präventionsbeauftragte eine Intervention durchführen.

Uns ist dabei bewusst, dass alle unsere Mitglieder erwachsene Menschen sind und wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres von der Abgabe von Cannabis ausschließen können. Daher sind wir gezwungen, auf die Freiwilligkeit und Einsicht des jeweiligen Mitglieds zu vertrauen.

Im Rahmen der Intervention werden dem Mitglied Wege aufgezeigt, um problematische Konsummuster zu durchbrechen und weniger gesundheitsschädliche Konsummuster aufzubauen. Unser Präventionsbeauftragter wird solche Mitglieder ebenfalls dazu anhalten, Konsumpausen einzulegen und wird sie an weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote, unter anderem der oben genannten Beratungsstelle verweisen.

IV. Präventionsbeauftragter

Unser Verein verfügt über einen Präventionsbeauftragten nach den Vorgaben des KCanG. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präventionsbeauftragten ergeben sich aus dem KCanG.

Die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten werden allen Mitgliedern durch Aushang in der Abgabestelle bekannt gemacht. Die Mitglieder werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich jederzeit in allen Fragen rund um die Themen Gesundheit, Jugendschutz, verantwortungsvoller Konsum und Sucht an ihn wenden können.

V. Praktische Umsetzung

Uns ist bewusst, dass trotz der teilweisen Entkriminalisierung ein gewisses Stigma auf den Konsumenten von Cannabis lastet. Uns ist es daher wichtig, unsere Hilfs- und Beratungsangebote so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Jeder Mitarbeiter in unserem Verein und jedes Mitglied, das mit Vereinsaufgaben betraut ist, erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine Schulung durch den Präventionsbeauftragten. In dieser Schulung wird das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept erläutert und die Maßnahmen

des Vereins zur Verhütung von Risiken und Gefahren vermittelt. Somit soll gewährleistet werden, dass ein effektiver und flächendeckender Schutz unserer Mitglieder möglich wird.

Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept erhält jeder Mitarbeiter und jedes im Verein beschäftigte Mitglied in Papierform.

Jedes Vereinsmitglied erhält mit diesem Konzept die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten, die ständig aktualisiert werden. So ist eine direkte Kontaktmöglichkeit stets gewährleistet. Dennoch bieten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit, anonyme Anfragen an den Präventionsbeauftragten über einen Briefkasten einzureichen, der sich im Eingangsbereich unserer Abgabestelle befindet und der mindestens einmal pro Woche geleert wird. So möchten wir denjenigen Mitgliedern unsere Unterstützung anbieten, die sich nicht direkt an den Präventionsbeauftragten wenden möchten oder denen das Thema unangenehm ist. Über die Schulung der Mitarbeiter und im Verein beschäftigten Mitglieder hinaus, wird der Präventionsbeauftragte einmal im Jahr eine Versammlung für alle Mitglieder leiten, in der über die Beratungsangebote aufgeklärt wird und ggf. Änderungen an diesem Gesundheits- und Jugendschutzkonzept erklärt werden.

So können wir auf Veränderungen innerhalb des Vereins oder der Gesellschaft reagieren und sicherstellen, dass unsere Mitglieder das nötige Wissen zur Vermeidung von Gefahren aufgrund von problematischem Konsum haben und auch der Schutz Dritter, wie etwa von Angehörigen oder Kindern unserer Mitglieder, gewährleistet wird.

VI. Verantwortlichkeit und Kontrolle

Der Präventionsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass dieses Konzept stets konsequent umgesetzt wird. Sofern notwendig, hat er andere Vereinsmitglieder dazu anzuhalten, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Konzept wird der Vorstand die gebotenen Maßnahmen ergreifen. Insbesondere hat der Vorstand den Präventionsbeauftragten auszutauschen, sollten Anhaltspunkte erkennbar sein, dass dieser nicht die nötige Gewissenhaftigkeit an den Tag legt oder nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen und dieses Konzept konsequent umzusetzen.

VII. Evaluation, Weiterentwicklung und Transparenz

Dieses Konzept wird zunächst nach 3 Monaten ab Erhalt der Anbaulizenz und ab der ersten Abgabe von Cannabis das erste Mal evaluiert.

Hintergrund ist folgender: Die Existenz von Anbauvereinigungen in Deutschland ist völlig neu, Erfahrungswerte hierzu existieren keine. Da der Konsum von Cannabis aufgrund der Kriminalisierung bislang weitestgehend im Verborgenen ohne effektive Aufklärung und Prävention stattgefunden hat, befinden wir uns am Beginn einer Zeitenwende, deren genaue Konsequenzen aktuell noch nicht präzise eingeschätzt werden können. Bei der Erstellung dieses Konzepts haben wir nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und uns der Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern, aber auch Dritten gestellt. Dennoch sind wir der Meinung, dass ein aktiver und effektiver Schutz eine ständige Evaluation und Anpassung erfordert. Daher wird die erste Prüfung zeitnah erfolgen.

Im weiteren Verlauf wird dieses Konzept einmal jährlich vom Präventionsbeauftragten gemeinsam mit dem Vorstand evaluiert. Bei dieser Evaluation werden folgende Informationen gesichtet und besprochen:

- Entwicklung der Abgabemengen von Cannabis pro Person
- beim Präventionsbeauftragten eingegangene Nachrichten, Anfragen und Hilfeersuche von Mitgliedern

- Maßnahmen, die durch den Präventionsbeauftragten durchgeführt wurden und Einschätzung von deren Erfolg
- Anzahl und Ablauf von Interventionen
- Verstöße gegen dieses Konzept

Anhand dieser Daten wird der Präventionsbeauftragte gemeinsam mit dem Vorstand mögliche Schwachstellen oder Lücken dieses Konzepts identifizieren und beheben. Unser Ziel ist es, dieses Konzept ständig weiterzuentwickeln und dadurch eine größtmögliche Sicherheit beim Konsum von Cannabis zu gewährleisten.

Über die Ergebnisse der Evaluationen und gegebenenfalls durchgeführte Änderungen werden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert. Sofern das Konzept geändert wurde, wird der Präventionsbeauftragte die Mitglieder hierüber gesondert informieren.

VIII. Schlusswort

Dieses Konzept stellt eine Selbstverpflichtung unseres Vereins dar, um einen größtmöglichen Gesundheits- und Jugendschutz zu gewährleisten. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet.

Der Vorstand